



22.12.2020

**Nachtrag Nr. 2 zum Prospekt der
RAIFFEISENVERBAND SALZBURG eGen
für das
Angebotsprogramm für
Schuldverschreibungen**

Dieser Nachtrag Nr. 2 (der "**Nachtrag**") vom 22.12.2020 stellt einen Nachtrag gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**") dar und ergänzt den Prospekt vom 17.6.2020 (der "**Original Prospekt**"), und zusammen mit dem Nachtrag Nr. 1 vom 28.7.2020, der "**Prospekt**") für das Angebotsprogramm (das "**Programm**") für Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") und sollte gemeinsam mit dem Prospekt, der einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 (6) der Prospektverordnung darstellt, gelesen werden.

Der Original Prospekt wurde am 17.6.2020 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und gebilligt, der Wiener Börse übermittelt und in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "[www .rvs.at/eigenemissionen](http://www.rvs.at/eigenemissionen)" veröffentlicht.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag oder einer Aussage, die durch diesen Nachtrag per Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf von Schuldverschreibungen noch eine Einladung, ein Angebot zum Kauf von Schuldverschreibungen zu stellen, dar.

Gemäß Artikel 23 (2) der Prospektverordnung in der geltenden Fassung haben Anleger, die Erwerb oder Zeichnung von Schuldverschreibungen bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist oder festgestellt wurde, je nachdem was zuerst eintritt. Die Rücktrittsfrist endet mit Ablauf des 28.12.2020. Anleger, die ihr Rücktrittsrecht ausüben wollen, können den Finanzintermediär, von dem sie die Schuldverschreibungen erworben haben, kontaktieren.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß der Prospektverordnung.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin mit Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg, Österreich eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg als zuständiges Handelsgericht zu FN 38219 f, ist für die in diesem Nachtrag gemachten Angaben verantwortlich. Die in diesem Nachtrag gemachten Angaben sind ihres Wissens nach richtig und der Nachtrag enthält keine Auslassungen, die die Aussage verzerren könnten.

ALLGEMEINE HINWEISE

Dieser Nachtrag stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen dar an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Einladung zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die "RVS-Gruppe") führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen.

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und etwaige andere in diesem Nachtrag angegebene Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind. Informationen oder Zusagen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in dem um diesen Nachtrag (und allfällige weitere Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in dem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht nach den Vorschriften des Securities Act registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem

Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Die folgenden Informationen, die keine wesentlichen Informationen im Sinne des Artikels 23 (1) der Prospektverordnung darstellen, aber für Anleger nützlich sein könnten, sind aufgetreten und werden hiermit wie folgt in den Prospekt aufgenommen:

Im Abschnitt "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN – Angaben über die Emittentin – Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin" auf Seite 43 des Original Prospekts wird der erste Absatz durch folgende Absätze ersetzt:

"COVID-19 Pandemie

Die COVID-19 Pandemie hat eine große Unsicherheit in der Weltwirtschaft und auf den globalen Märkten verursacht. Die von den Staaten erlassenen Vorschriften zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie und die durch den Lockdown verursachten Einschränkungen haben zur schwersten Rezession der Nachkriegszeit geführt und sich auch negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin ausgewirkt.

Trotz Stundungen und staatlicher Garantien ist mit höheren Risikokosten im bestehenden Kreditportfolio für die Emittentin zu rechnen, ebenso mit höheren Risikokosten aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren sowie Beteiligungen. Auf Basis aktueller Daten rechnet die Emittentin mit einem Bewertungsaufwand von insgesamt EUR 30,0 Mio. Per 31.12.2019 wurde in dieser Position ein Ertrag von EUR 3,3 Mio. ausgewiesen.

Die künftige Entwicklung der Konjunktur ist durch die COVID-19 Pandemie äußerst ungewiss. So hängen die Wachstumsaussichten von vielen Faktoren ab, darunter dem Ausmaß und der Dauer der nationalen Stillstände, der Geschwindigkeit, mit der die Eindämmungsmaßnahmen gelockert werden, sowie der Effektivität der fiskal- und geldpolitischen Maßnahmen. Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf den europäischen Bankensektor, insbesondere auf das Ausmaß möglicher Kreditausfälle, sind derzeit ebenfalls noch schwer quantifizierbar.

In diesem Umfeld wird für 2020 in den Kernmärkten der Emittentin von einem deutlichen Rückgang der Wirtschaftsleistung, geringerer Investitionsbereitschaft und einer damit einhergehenden rückläufigen Nachfrage nach Finanzierungen ausgegangen. Konkret wird ein geringeres organisches Kreditwachstum und eine geänderte Portfoliozusammensetzung mit gestundeten bzw. staatsgarantierten Finanzierungen zu niedrigen Margen erwartet.

Risikofaktoren für diesen Ausblick sind eine länger als erwartete Dauer der COVID-19 Krise sowie eine andere als die erwartete Zinsentwicklung und Unsicherheiten über den weiteren gesamtwirtschaftlichen Verlauf.

Die Banktätigkeit der Emittentin könnte unter anderem durch eine verminderte Fähigkeit der Kunden, ihre Kreditverbindlichkeiten zu bedienen, sowie durch negative Auswirkungen auf den Marktwert eigener Vermögenswerte und auf die Werthaltigkeit von Vermögenswerten, welche als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche der Emittentin dienen und/oder im Deckungsstock der Emittentin enthalten sind, wesentlich nachteilig beeinträchtigt werden.

Einlagensicherung

Die FMA hat am 27.7.2020 den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der "Commerzbank Mattersburg im Burgenland AG" ("**CMB**") gestellt und der CMB mit Mandatsbescheid vom 14.7.2020 gemäß § 70 Abs 2 Z 4 BWG mit sofortiger Wirkung zur Gänze die Fortführung des Geschäftsbetriebs untersagt. Aufgrund dieser Entscheidung erfolgte auch eine behördliche Zahlungseinstellung der gedeckten Einlagen, sodass daher der Einlagensicherungsfall iSd § 9 ESAEG ausgelöst wurde. Durch den Eintritt des Sicherungsfalls hat die ESA im 2. Halbjahr 2020 Auszahlungen an die Kunden der CMB im Rahmen der Anlegerentschädigung geleistet. Der Einlagensicherungsfonds sollte bis zum 3.7.2024 eine Zielausstattung von 0,8 % der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute aufweisen. Durch den Verbrauch aufgrund des eingetretenen Sicherungsfalls sind weitere Einzahlungen erforderlich. Gemäß dem Auskunftsbescheid der FMA vom 30.7.2020 soll die Wiederauffüllung des Einlagensicherungsfonds durch eine gleichmäßige Verteilung der Vorschreibungen für die verbleibenden Jahre bis 2024 erfolgen. Für die Emittentin werden sich dadurch im Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich zusätzliche Beitragszahlungen in Höhe

von rund EUR 0,17 Mio. ergeben. Darüber hinaus ist die Emittentin vom Konkursverfahren nicht direkt betroffen, da keine Geschäftsbeziehung zur CMB bestand.

Gründung eines Raiffeisen IPS und Wechsel zu einem neuen gesetzlichen Einlagensicherungssystem

Am 21.12.2020 haben die RBI, die Emittentin, die weiteren Raiffeisenlandesbanken und die Raiffeisenbanken Anträge bei der FMA und der EZB eingereicht, um (i) ein neues institutsbezogenes Sicherungssystem ("**Raiffeisen IPS**") bestehend aus der RBI, der Emittentin, den weiteren Raiffeisenlandesbanken und den Raiffeisenbanken zu gründen; und (ii) einer neu gegründeten Genossenschaft unter dem Namen "Österreichische Raiffeisen-Sicherungseinrichtung eGen" zum Zwecke des gesetzlichen (österreichischen) Einlagensicherungssystems im Sinne des ESAEG beizutreten. Um ein Einlagensicherungssystem bilden zu können, ist es erforderlich, dass alle Mitglieder des Einlagensicherungssystems auch direkte Mitglieder eines einzigen institutsbezogenen Sicherungssystems sind, wie in diesem Fall des noch zu gründenden Raiffeisen IPS. Das Raiffeisen IPS soll letztlich das bestehende B-IPS ersetzen, das unter "4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN - WESENTLICHE VERTRÄGE - Institutsbezogene Sicherungssysteme" unten beschrieben ist. Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch nicht vorhergesagt werden, ob eine solche Genehmigung erlangt wird oder ob zusätzliche Bedingungen auferlegt werden bzw. ob solche zusätzlichen Bedingungen vereinbart werden würden. Sollte die Genehmigung erteilt und die Bedingungen vereinbart werden, werden die oben genannten Antragsteller in der Folge gemäß den Bestimmungen des ESAEG aus der ESA ausscheiden."

Signaturwert	EIS0/F2s4xnFmL6qJZKaQZDL8qMXqCAvtmD5NRfhF5zT8SkEqB8INRoJwA/zxSmdg59CHCPIoETQaGqjWf67i9q5RaNUL2uGM8oVZ9xtArzRjMZ+qcwItHWu0rvSKHjREa76/2/25AG10GixSQXu4KyBwdYpywcb1JUnY0kLUcSn999IQX8tnkpoh/TJ/CbzSjlB8rOkMhpBzxUHZMTS44qjlmUrtjx+HPdJIpQAsLHWVfzrUM0mFBB2rM/0BmylCbwVbnq0VDQL0o9Hhy0i1lSzIwuqk5Sszwytp68pG3L/WZzhH9vkm9Epu8HQPaJfV8BytR6YmYKKw3gHS1UMQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-12-22T10:18:16Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	